

2. Nov. 1961

173

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 1954 (GV.NW. Seite 215)
BVSG, § 9 Abs. 1 Satz 1; ZPO § 256, § 253 Abs. 2
Ziff. 2

Leitsätze:

1. Für die Bestimmtheit des Klageantrages einer Feststellungsklage gilt § 253 Abs. 2 Ziffer 2 mit der Maßgabe, daß das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, eindeutig bezeichnet werden muß. Dabei genügt die Bezugnahme auf eine gesetzliche Bestimmung jedenfalls dann nicht, wenn die in Bezug genommene Vorschrift verschiedene Tatbestände erfaßt und ihrerseits wieder auf tarifliche oder sonstige, im einzelnen nicht näher bestimmte Regelungen Bezug nimmt, die wiederum mehrere Tatbestände kennen.
2. Die ungenügende Bestimmtheit des Klageantrages im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist von Amts wegen noch in der Revisionsinstanz zu beachten und führt zur Abweisung der Klage als unzulässig.

Aktenzeichen: 5 AZR 148/60

Urteil des BAG vom 2. November 1961

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 148/60

5 Sa 198/59 Düsseldorf

173

Verkündet
am 2. November 1961

gez. Weinrich,
Reg. Ob. Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

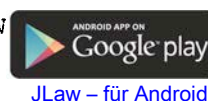
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1961 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. E. Frey und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf - 5. Kammer - vom 5. Februar 1960 - 5 Sa 198/59 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts in Duisburg vom 13. März 1959 - 2 Ca 208/59 - als unzulässig abgewiesen wird.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten bis zum 2. Mai 1958 als Bergmann beschäftigt. An diesem Tage schied er wegen einer Kündigung der Beklagten aus. Der wegen dieser Kündigung vom Kläger beim Arbeitsgericht Duisburg angestrebte Rechtsstreit endete am 13. Juni 1958 durch einen Vergleich mit folgendem Inhalt:

"Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit dem 7. 5. 1958 sein Ende gefunden hat, weil ein Teil der vom Kläger bei der Beklagten auszuführenden Arbeiten im Hinblick auf dessen Steinstaubeinlagerungen letzterem nicht zumutbar ist, und daß Ansprüche aus und in Verbindung mit diesem Arbeitsverhältnis nicht mehr bestehen, bis auf ein Forderungsrecht des Klägers gegen die Beklagte in Höhe von 140,-- (hundertvierzig) DM netto als Abfindungsbetrag gemäß §§ 7/8 KSchG."

Am 20. Juni 1958 wurde dem Kläger der Bergmannsversorgungsschein ausgestellt. Gestützt auf § 9 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (BVSG) hat der Kläger Klage erhoben und beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger verbilligte Hausbrandkohlen für das Kohlenjahr 1958/59 gemäß § 9 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen zu liefern.

Die Beklagte beruft sich demgegenüber auf den Vergleich vom 13. Juni 1958, der den Verzicht des Klägers auf Hausbrandkohlen umschließe.

In den beiden Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen; beide Gerichte halten die Klage in materieller Hinsicht für nicht begründet.

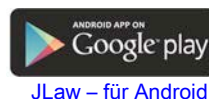
Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Feststellungsbegehren weiter, während die Beklagte die Zurückweisung der Revision beantragt.



Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Abweisung der Klage mit materiell-rechtlichen Erwägungen begründet. Es hat dabei aber übersehen, daß die vorliegende Feststellungsklage schon deswegen unzulässig ist, weil es an einem ausreichend bestimmten Antrag fehlt. Der vom Kläger gestellte Antrag ist in seiner Form so unbestimmt, daß im Falle seiner Zu-erkennung keine bestimmbare Rechtskraft gegeben wäre. Das ergibt sich im einzelnen aus folgenden Erwägungen.

Der Antrag bei der Feststellungsklage nach § 256 ZPO unterliegt wie der Antrag bei der Leistungsklage der Vorschrift des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO (Baumbach, ZPO, 26. Aufl., § 256 Anm. 4 B; Wieczorek, ZPO, § 253 Anm. G III c und § 256 Anm. B IV a 4). Das Erfordernis des bestimmten Antrages hat seinen Grund in der Notwendigkeit, für den Umfang der Rechtskraft und - für die Leistungsklage - auch für den Bereich der Zwangsvollstreckung klare und eindeutige Verhältnisse zu schaffen. Das Rechtsverhältnis, das der Kläger auf dem Wege über § 256 ZPO als bestehend festgestellt wissen will, muß deshalb eindeutig bezeichnet werden (Baumbach, aaO; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. IV 2 b). Es genügt deshalb im vorliegenden Falle nicht, auf § 9 BVSG Bezug zu nehmen. Denn damit wird nicht auf ein eindeutiges und jeder Zeit klar bestimmtes oder bestimmbares Rechtsverhältnis abgestellt. § 9 BVSG stellt für die Berechtigung des Bezuges auf Hausbrandkohlen mehrere, untereinander verschiedene Rechts- und Tatsachenvoraussetzungen auf, so daß mit der Bezugnahme auf diese Vorschrift noch nicht umschrieben ist, welches der in § 9 BVSG genannten verschiedenen Rechtsverhältnisse von dem Antrage des Klägers erfaßt werden soll. So ist etwa der Anspruch eines Bergmannsversorgungsschein-Inhabers auf verbilligte Hausbrandkohlen nur für den Fall einer anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins oder für die Dauer der Erwerbslosigkeit gegeben; der Anspruch ist weiter abhängig von dem jeweiligen Rentenstatus des Bergmannsversorgungsschein-Inhabers; schließlich nimmt § 9 BVSG wiederum Bezug auf die



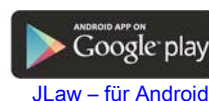
Bedingungen des Hausbrandkohlenbezuges für aktive Bergleute, wie sie sich jeweils aus tariflichen oder sonstigen Regelungen ergeben. Endlich ist die Höhe des Anspruchs gemäß den im vorliegenden Falle zur Anwendung kommenden tariflichen Bestimmungen abhängig von dem tatsächlichen Bedarf im Rahmen einer jeweils nach Familienstand gestaffelten Höchstmenge.

Die Unbestimmtheit aller dieser Rechts- und Tatsachenvoraussetzungen erhellt, daß der Kläger das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen er festgestellt wissen will, so ungenau umschrieben hat, daß eine dem Klageantrag stattgebende Entscheidung des Gerichts auf eine theoretisch-abstrakte Gutachtenentscheidung ohne zuverlässige Tatsachenvoraussetzungen hinauslaufen würde. Auch das Letztere soll mit der Vorschrift des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO vermieden werden.

Es fehlt deshalb hier an einer ordnungsgemäßen Klageerhebung. Dieser, sich auf die erste Grundlage des Verfahrens beziehende Mangel ist auch in der Revisionsinstanz noch von Amts wegen zu berücksichtigen (BGHZ 11, 192 [193]). Das hat die Abweisung der Klage als unzulässig zur Folge (Baumbach, aaO, § 253 Anm. 2 D; Rosenberg, ZPO, 8. Aufl., § 91 III 3 S. 448; Stein-Jonas aaO, § 253 Anm. IV 2; Wieczorek aaO § 253 Anm. J I a).

2. Der in der gestellten Form unzulässige Antrag des Klägers läßt sich auch nicht umdeuten. Die Revision meint zwar, aus den Gesamtumständen gehe hervor, daß es dem Kläger letztlich darum gehe, eine gerichtliche Entscheidung darüber zu erhalten, ob der Vergleich vom 13. Juni 1958 auch für die Zukunft und nicht nur für das Kohlenjahr 1958/59 einen Verzicht auf Hausbrandkohlen auf Grund des BVSG enthalte. Die Umdeutung in diesem Sinne scheitert an der ganz klaren Begrenzung des gestellten Antrages auf das Kohlenjahr 1958/59; über diesen Rahmen hinaus, d.h. für eine Zeit danach, kann und darf sich auch ein umgedeuteter Antrag nicht erstrecken (§ 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Soweit der Kläger darauf abzielt, den zwischen den Parteien geschlossenen Prozeßvergleich dahin zu deuten, daß



dieser Vergleich die Rechte aus dem BVSG nicht habe berühren wollen und auch nicht habe berühren können, weil ein Verzicht auf solche Rechte unzulässig sei, betrifft das die Frage, in welcher Weise der Prozeßvergleich auszulegen ist und ob er in diesem Punkte eventuell ungültig ist. Ob der Kläger ein solches Begehren in einem sogenannten Fortsetzungsverfahren verfolgen muß, wofür nach der Entscheidung des Senats vom 16. März 1961 (AP Nr. 10 zu § 794 ZPO) sehr viel spricht, oder ob er es in einen neuen Prozeß verfolgen darf, kann hier dahingestellt bleiben. Selbst wenn man die Zulässigkeit eines neuen Verfahrens bejaht, fehlt hier der Feststellungsklage das Feststellungsinteresse, weil der Kläger von Anfang an die Leistungsklage auf Lieferung der Hausbrandkohlen für das Kohlenbezugsjahr 1958/59 erheben konnte.

Wie der Senat in seiner hiermit in Bezug genommenen und zur Aufnahme in die Amtliche Sammlung bestimmten Entscheidung vom 12. Oktober 1961 - 5 AZR 294/60 - des näheren ausgeführt hat, schließt die Möglichkeit der Leistungsklage das Feststellungsinteresse grundsätzlich aus. Eine Ausnahme davon ist nur möglich, wenn die Feststellungsklage nach den besonderen Umständen des Einzelfalles zu einer abschließenden oder doch prozeßwirtschaftlich sinnvolleren Lösung führt und unter den besonderen Umständen die Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage das geeignetere Mittel zur Erreichung des Enderfolges darstellt. Ein Ausnahmefall solcher Art ist hier jedoch nicht gegeben. Die Leistungsklage hätte dem Kläger für das Kohlenjahr 1958/59 in der bei Klageerhebung schon fälligen Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages (§ 65 Satz 2 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953) zum gewünschten Erfolg verholfen. Der Kläger hat ohne Widerspruch der Beklagten bereits bei der Klageerhebung die Erwartung ausgesprochen, die Beklagte werde sich einem Feststellungsurteil beugen. Darin ist zugleich die Erwartung des Klägers eingeschlossen, daß die Beklagte nach einer Verurteilung zu einer Teilleistung den übrigen Teil der



Leistung freiwillig erbringen werde. Mit einer solchen Leistungsklage wäre auch der eigentliche Streit zwischen den Parteien, nämlich ob der Kläger im Hinblick auf den Vergleich überhaupt noch Hausbrandkohlen beanspruchen kann, inzidenter mit der gleichen praktischen Wirkung für die Zukunft wie bei einer Feststellungsklage entschieden worden.

Gegenüber einer solchen Leistungsklage stellt die erhobene Feststellungsklage keinen besseren, schnelleren oder prozeßwirtschaftlich sinnvolleren Weg zu dem vom Kläger gewünschten Erfolg dar, so daß der Ausnahmefall einer zulässigen Feststellungsklage bei Möglichkeit der Leistungsklage auch bei einem umgedeuteten Feststellungsantrag nicht gegeben ist.

3. Schließlich läßt sich der Antrag des Klägers auch nicht in ein zulässiges Leistungsbegehren umdeuten. Wegen der oben bereits beschriebenen, nicht ausreichenden Bestimmtheit des Feststellungsantrages fehlt dem Gericht auch die Möglichkeit, aus dem unbestimmten Feststellungsantrag einen den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO genügenden und für eine Zwangsvollstreckung brauchbaren Leistungsantrag zu entnehmen.

gez Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
Dr. Erich Frey Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

